

Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Auf Grund der §§ 4 und 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. September 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Vorplatz des Rathauses, jeweils samstags und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr statt.
- (2) Der Jahrmarkt (Novembermarkt) findet auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches im südlichen Teil der Hauptstraße und auf dem Vorplatz des Rathauses am 1. Sonntag im November Uhr statt. Fällt der 1. November (Allerheiligen) auf einen Sonntag, dann findet der Jahrmarkt am 2. Sonntag im November statt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde Reichenbach an der Fils bekanntgemacht.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- (1) Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- (2) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3) Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Der Erlaubnisantrag für den Jahrmarkt (Novembermarkt) ist bei der Gemeindeverwaltung spätestens bis zum 01. September einzureichen.
- (5) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr bis 8.30 Uhr und im Winterhalbjahr bis 9.00 Uhr nicht ausgenutzt wird bzw. ein besetzter Standplatz vor Ablauf der Marktzeit vom Inhaber bereits wieder abgegeben ist, kann ausnahmsweise die Marktaufsicht hinsichtlich eines solchen Standplatzes Tageserlaubnisse für den jeweiligen Markttag erteilen.
- (6) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Standplatzbewerber die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - 1) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - 2) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - 3) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete / Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen haben;

- 4) ein Standplatzinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, so kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden, beim Wochenmarkt eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbeginn nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände u.a. abgestellt bzw. gelagert werden.

§ 7 Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Viehseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Auf den Märkten hat jeder sich so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person und Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Unzulässig ist insbesondere:
 - 1) Waren im Umhergehen anzubieten;
 - 2) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - 3) Tiere auf den Marktplatz mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind;
 - 4) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 - 5) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr als Standinhaber oder Verkäufer tätigen Personen haben sich dem Aufsichts- und Kontrollbeamten der zuständigen Dienststellen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - 1) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - 2) dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 - 3) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung besenrein zu übergeben.

§ 9 Zutritt

Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Sie haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen des Marktes Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

Die Marktbeschicker und ihr Personal haften für alle Schäden, die durch sie verursacht werden.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 4 Abs.1,

2) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 8,

3) den Auf- und Abbau nach § 5,

4) die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 4

5) die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 6,

6) das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 7,

7) das Verhalten auf dem Markt nach § 7 Abs. 1 und 2,

8) das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1,

9) das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 7

Abs. 3 Nr. 2,

- 10) das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
 - 11) das Schlachten von Kleintieren nach § 7 Abs. 3 Nr. 5,
 - 12) die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
 - 13) die Ausweispflicht nach § 7 Abs. 4 Satz 2,
 - 14) die Verunreinigung des Marktbereiches nach § 8 Abs. 1,
 - 15) die Reinigung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
 - 16) den Zutritt nach § 9 vertößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens DM 5,- und höchstens DM 1000,-, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens DM 500,- geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 18.07.1995 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 10. September 1996.

gez.
Richter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reichenbach an der Fils, den 10. September 1996

gez.
Richter
Bürgermeister